

Newsline

Franz Rudorfer 867

Neues in Kürze

Dominik Damm 883

Börseblick – Erwachendes Selbstvertrauen

Wolfgang Matejka 885

ABHANDLUNGEN**Ausgewählte Fragen der Amtshaftung für mangelhafte Bankenaufsicht**

Christian Schöller 886

Tippgeberprovisionen im Lichte von MiFID II

Rolf Majcen 895

Materielle Insihgeschäfte im Zivil- und Gesellschaftsrecht

Bernhard Burtscher 901

BERICHTE UND ANALYSEN**Administrative Kontrolleinrichtung auf EU-Ebene –
Das Appeal Panel des europäischen Single Resolution Board**

Marco Lamandini / Christopher Pleister / Herbert Pichler 912

**Trends am Bankensektor – Ist der Höhenflug der Immobilien als interessanteste
Anlageform erstmals gestoppt? Ergeben sich nun wieder neue verbesserte
Chancen für Banken und die klassischen Bankprodukte**

Ursula Swoboda 916

Was ist eigentlich ... die SWOT-Analyse?

Ewald Judt / Claudia Klausegger 918

RECHTSPRECHUNG DES OGH

2624. Zurechnung einer Person als Verhandlungsgehilfe.
OGH 26. 3. 2019, 4 Ob 41/19m (mit Anm von *P. Bydlinski*) 920

2625. Keine Einlösung bankgeheimnisgeschützter Forderungen.
OGH 4. 7. 2018, 7 Ob 20/18v (mit Anm von *F. Liebel*) 923

2626. Kein automatisches Erlöschen eines exekutiven Pfandrechts bei Exekutionseinstellung.
OGH 23. 5. 2019, 3 Ob 50/19b 926

2627. Geschäftsführung ohne Auftrag bei Kredittilgung durch Liegenschaftsmiteigentümer.
OGH 28. 3. 2019, 2 Ob 175/18a 928

2628. FX-Kredit: Aufklärungspflicht über Verkaufskurs bei Stop-Loss-Order.
OGH 28. 8. 2019, 7 Ob 17/19d 930

2629. Aufklärungspflichten gegenüber Kreditnehmern.
OGH 29. 8. 2019, 3 Ob 122/19s 931

2630. Jederzeitiges Kündigungsrecht beim Restwertleasing nach § 26 Abs 1 Z 4 VKrG.
OGH 13. 9. 2019, 10 Ob 55/19i 931

2631. Ersatz frustrierter Leasingraten. OGH 5. 7. 2019, 4 Ob 49/19p _____	932
2632. Entscheidungen von Börsenschiedsgerichten. OGH 15. 5. 2019, 18 OCg 6/19k _____	933
2633. Überprüfung des Inventars innerhalb des Abhandlungsverfahrens OGH 25. 7. 2019, 2 Ob 99/19a _____	934

ERKENNTNISSE DES VWGH

244. VwGH bejaht nunmehr das Vorliegen einer (einheitlichen) Rechtsprechung zur Strafbarkeit einer juristischen Person. VwGH Beschluss 15. 5.2019, Ro 2019/02/0006 _____	934
245. Rechtmäßigkeit des Strafbescheids keine Vorfrage für Beurteilung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung nach § 37 Abs 1 FM-GwG. VwGH Beschluss 27. 6. 2019, Ra 2019/02/0017 _____	934

ERKENNTNISSE DES EUGH

90. Die Regelung eines Mitgliedstaats, wonach ein Fremdwährungskreditvertrag nicht richtig ist, der eine Klausel enthält, nach der der Wechselkurs nach Vertragsschluss vom Kreditgeber in einer einseitigen Erklärung festzulegen ist, verstößt nicht gegen die Klausel-RL, sofern besagte Klausel klar und verständlich ist, oder, wenn sie nicht klar und verständlich ist, nicht missbräuchlich ist, oder, wenn sie missbräuchlich ist, der Vertrag ohne sie bestehen kann. EuGH (7. Kammer) 5. 6. 2019, C-38/17 _____	936
91. Die Verbraucherkredit-RL untersagt es Mitgliedstaaten zu verlangen, in jeden Verbraucherkreditvertrag einen Rückzahlungsplan mit exakter Aufschlüsselung in Kapitaltilgung, Zinsen und sonstige Kosten aufzunehmen. EuGH (6. Kammer) 5. 9. 2019, C-331/18 _____	940

In diesem Heft inserieren: Linde Verlag, S. 882, 911, 915; OeKB, U 2; Volksbank, U 3.

Die Inhalte des Österreichischen BankArchivs sind in folgenden Fachdatenbanken verfügbar:

LexisNexis® Online – www.lexisnexus.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2002);
Lindeonline – www.lindeonline.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2009);
RDB Rechtsdatenbank – www.rdb.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003);
RIDA Rechts-Index-Datenbank – www.rida.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003).

IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einreichung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwg.at> > BankVerlag > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: office@bwg.at – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinki*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*; RA Dr. *Markus Kellner*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Prof. (FH) Dr. *Armin Kammel*, LL.M. (London), MBA (CLU); Hon.-Prof. Dir. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. *Helmut Koziol*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

Verleger: (Offenlegung gem. § 25 Abs 1 bis 3 Mediengesetz) LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A 1210 Wien, Tel.: +43 1 24 630 Serie. Gesellschafter: Die Verlassenschaft nach Herrn *Axel Jentsch* (mit 99%) und Mag. *Andreas Jentsch* (mit 1%). Geschäftsführer: Mag. *Klaus Kornherr* / BankVerlagWien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften, insb. der Zeitschrift BankArchiv, der Bankwissenschaftlichen Schriftenreihe und der Diskussionsreihe Bank & Börse. Der Bank Verlag Wien ist eine Abteilung der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, gemeinnütziger Verein. Geschäftsführer: Dr. *Markus Bunk*, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +43 1 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 0664/735 88 450; Druck: novographic Druck GmbH., Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/888 26 73.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Es wird weiterhin auf die AGB für Zeitschriftenautoren des Linde Verlags verwiesen (www.lindeverlag.at/agg): Die Autorin bzw. der Autor räumt dem Linde Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Der Autor ist damit einverstanden, dass der Linde Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich der Autor verpflichtet, der Literar Mechana gegenüber die Rechteinräumung an den Linde Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil des Autors bleibt davon unberührt. Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.